



FFG

**Leitfaden für
Kooperative Projekte der
orientierten Grundlagenforschung**

Version 2.0

Gültig ab 20. April 2015





Vorwort 3

1 Die Basis für eine Förderung 3

1.1 Was sind Kooperative Projekte der orientierten Grundlagenforschung? 3

1.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium? 4

1.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung? 4

1.4 Wer ist förderbar? 4

1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich? 5

1.6 Wie hoch ist die Förderung? 6

1.7 Welche Kosten sind förderbar? 6

1.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? 7

1.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt? 7

1.10 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung? 9

1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden? 9

1.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? 10

2 Die Einreichung 10

2.1 Wie verläuft die Einreichung? 10

2.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten? 11

3 Die Bewertung und die Entscheidung 11

3.1 Was ist die Formalprüfung? 11

3.2 Wie läuft die Bewertung ab? 11

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung? 12

4 Der Ablauf der Förderung 12

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? 12

4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt? 12

4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? 13

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es? 13

4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? 14

4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? 14

4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? 14

5 Anhang – Definition „Orientierte Grundlagenforschung“ 16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Förderungsquoten 6

Tabelle 2 Förderungskriterien 7

Tabelle 3 FFG Ratenschema 13

Tabelle 4 Technology Readiness Levels 17

Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Der Leitfaden für Kooperative Projekte der orientierten Grundlagenforschung enthält die grundlegenden Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe für die Einreichung von Einzelprojekten der orientierten Grundlagenforschung (kurz Koop-O-GLF).

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind. Im Ausschreibungsleitfaden können Inhalte abweichend zum vorliegenden Instrumentenleitfaden geregelt sein. Die im Ausschreibungsleitfaden getroffenen ergänzenden Abweichungen ersetzen jene des Instrumentenleitfadens.

1 Die Basis für eine Förderung

1.1 Was sind Kooperative Projekte der orientierten Grundlagenforschung?

Kooperative Projekte der Grundlagenforschung definieren sich durch die Kooperation mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten Forschungszielen und Arbeitspaketen zusammenarbeiten.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Die Laufzeit eines Kooperativen Projektes der Grundlagenforschung ist mit maximal 3 Jahren beschränkt.
- Die beantragte Förderung des Vorhabens liegt zwischen 60.000.- EUR und 2 Mio EUR
- Ein Konsortialführer mit Sitz in Österreich
- Der Konsortialführer ist Haupt-Ansprechpartner der FFG
- Der Konsortialführer reicht das Förderungsansuchen ein
- Rechte und Pflichten werden in einem Konsortialvertrag geregelt

Das Konsortium bestimmt einen Partner als Konsortialführer, der als Einreicher des Förderungsansuchens gilt und als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt.

Während „Grundlagenforschung“ experimentelle oder theoretische Arbeiten bezeichnet, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen, wird „Orientierte Grundlagenforschung“ mit der Erwartung durchgeführt, dass aus dieser eine breite Wissensbasis resultiert, welche voraussichtlich die Grundlage für die Lösung anerkannter oder erwarteter gegenwärtiger oder zukünftiger Fragestellungen darstellt oder diesbezüglich Möglichkeiten eröffnet. (Siehe [Anhang](#))

1.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Kooperationen zwischen mindestens zwei Forschungseinrichtungen müssen vorliegen. Eine einzelne Forschungseinrichtung darf nicht mehr als 80 % der förderbaren Kosten bestreiten.

Die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen sind durch einen Konsortialvertrag zu regeln. Als Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung.

1.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Zudem bestätigen Sie uns, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

1.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung)

- o Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen)
- o Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

Sonstige Beteiligte: Es sind Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.

Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich.

Ausländische Partner können selbst dann gefördert werden, wenn die Partner nicht der EU angehören. Vorausgesetzt, die Ausschreibung schließt es nicht dezidiert aus.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Partner stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die Förderung der ausländischen Partner beträgt maximal 20% der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des ausländischen Partners
- Der ausländische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner
- Der ausländische Partner erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Fördervertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

So unterstützt etwa die europäische Initiative **EUREKA**¹ programmunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Bei einer Ausschreibung geht aus dem Ausschreibungsleitfaden hervor, ob diese Kooperationsvereinbarungen für Kooperative Projekte der Grundlagenforschung genutzt werden können.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer auftreten.

¹ www.eurekanetwork.org bzw. <http://www.ffg.at/eureka>

1.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt maximal 2 Mio. EURO.

Tabelle 1 Förderungsquoten

Organisationstyp	Forschungskategorie Orientierte Grundlagenforschung
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	Max. 100%

Als **nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten** von Forschungseinrichtungen gelten primäre Tätigkeiten wie Ausbildung, Forschung und Entwicklung (unabhängig als auch im Verbund im Rahmen einer wirksamen Zusammenarbeit), Dissemination und Wissenstransfer².

Die Entscheidung über die Einstufung der zutreffenden Forschungskategorie obliegt dem Bewertungsgremium.

1.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

Sonderbestimmungen für kooperative Projekte der orientierten Grundlagenforschung:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je Partner. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden.

² [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation \(2014/C 198/8\), 2.1.1, 19\).](#)

1.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Ergebnisse der orientierten Grundlagenforschung werden in der Regel in Form wissenschaftlicher Publikationen veröffentlicht. Unter gewissen Umständen kann die Veröffentlichung der Ergebnisse der Grundlagenforschung aus Sicherheitsgründen eingeschränkt werden (Im Antrag darauf hinweisen).

1.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerber/ Projektbeteiligten
- Nutzen und Verwertung
- Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert.

Tabelle 2 Förderungskriterien

Qualität des Vorhabens	Punkte	Schwelle
	50	30
1.1. In welcher Qualität werden der Stand des Wissens dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet		
1.2. Wie hoch ist der Inventionsgehalt des Vorhabens über den Stand des Wissens hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?		
1.3. Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien?		
o Nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete		
o Nachvollziehbare Darstellung der Kosten		
o Nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete		
o Angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen		
o Angemessene Dimensionierung des Projektmanagements		
o Vorkehrungen zum Risikomanagement		
o Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse)?		
o Klarheit und Stimmigkeit der Kooperationsbeziehungen		
o Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung zwischen den Konsortialpartnern		



Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten		20	12
2.1.	Wie vollständig liegen die wissenschaftlich / technischen, ökonomischen und Management-Kompetenzen vor, die für die Erreichung der Projektziele erforderlich sind?		
2.2.	In welchem Ausmaß liegen die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen vor, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts sicherzustellen?		
2.3.	Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?		
Nutzen und Verwertung		20	12
3.1.	Wie ist der Nutzen für die Anwender der Projektergebnisse, wie ist das Verwertungspotential einzuschätzen? <ul style="list-style-type: none"> o Werden die Projektergebnisse verbreitet? o Berücksichtigen Sie den gesellschaftlichen Impact 		
3.2.	Wie ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten Organisationen einzuschätzen? <ul style="list-style-type: none"> o Können aus dem Projekt Kernkompetenzen aufgebaut/weiterentwickelt werden? o Trägt das Projekt zur Stärkung/Diversifizierung des Forschungsportfolios bei? 		
3.3.	Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie anhand folgender Kriterien dargestellt? <ul style="list-style-type: none"> o Wissenschaftlicher Humanressourcenaufbau o Netzwerke, internationale Kooperationen o Publikationsstrategie 		
Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung		10	6
4.1.	In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte?		
4.2.	In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?		
4.3.	In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? <ul style="list-style-type: none"> o Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich o Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung o Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt o Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Radikalere Forschungsansatz ▪ Höheres Risiko ▪ Neue oder weiterreichende Kooperationen ▪ Langfristigere strategische Ausrichtung 		

1.10 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at>

Laden Sie folgende Dokumente über die eCall Upload-Funktion hoch:



Projektbeschreibung: Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf



Kostenplan: Tabellenteil des Förderungsansuchens – Upload als Excel Sheet

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV - soweit vorhanden)

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht im entsprechenden Antragsformular.

Bei Vorhaben mit ausländischen Partnern können Kooperationsvereinbarungen mit europäischen oder außereuropäischen Ländern Dokumente voraussetzen, die nicht via eCall eingereicht werden können. Diese Informationen finden Sie im Ausschreibungsleitfaden. Im Einzelfall sind noch weitere Unterlagen nötig.

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden – vorausgesetzt es sind:

- Laufende Projekte
- Abgeschlossene Projekte der letzten 3 Jahre
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

Führen Sie weitere Projekte im inhaltlichen Förderungsansuchen an.

1.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn wir bei Formalprüfungen mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermuten, können wir die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Qualität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, müssen wir eine Überarbeitung des Ansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

2 Die Einreichung

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Antragsformulare im eCall downloaden – mehr dazu: Kapitel 1.10.
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Wir können einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behalten wir uns das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

2.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe Experten, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können wir verwenden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, dem Bundesministerium für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

3 Die Bewertung und die Entscheidung

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüfen wir beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

3.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 1.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Insolvente Unternehmen erhalten keine Förderung.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die zuständigen BundesministerInnen treffen die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

4 Der Ablauf der Förderung

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, senden wir dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitel
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen sein, die ein Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Vor Auszahlung der 1. Rate bestätigt die Konsortialführung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde.

Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnungen
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 3 FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten Tätigkeiten und Kosten aller Konsortialpartner, die Förderungsmittel von der FFG erhalten
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der

Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertrauliche Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der Kostenumschichtungstabelle beantragt.

4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

5 Anhang – Definition „Orientierte Grundlagenforschung“³

Orientierte Grundlagenforschung:

Während „Grundlagenforschung“ experimentelle oder theoretische Arbeiten bezeichnet, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen, wird „Orientierte Grundlagenforschung“ mit der Erwartung durchgeführt, dass aus dieser eine breite Wissensbasis resultiert, welche voraussichtlich die Grundlage für die Lösung anerkannter oder erwarteter gegenwärtiger oder zukünftiger Fragestellungen darstellt oder diesbezüglich Möglichkeiten eröffnet.

Die Ziele von Orientierter Grundlagenforschung:

- Kenntnisse und Wissensbasis für mögliche zukünftige Anwendungen schaffen
- Grundlegend neue Lösungskonzepte erarbeiten

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Orientierte Grundlagenforschung nahe:

- Handelt es sich um experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens für mögliche zukünftige Anwendungen dienen?
- Handelt es sich um grundlegend neue Lösungskonzepte, die nicht auf bekannten Prinziplösungen oder dem Stand der Technik aufbauen?
- Sind die allfälligen Kundenbedürfnisse noch spekulativ und nicht bereits spezifiziert?
- Ist die Erstellung eines Chancen-Risiken-Profiles aus kommerzieller Sicht noch nicht sinnvoll bzw. relevant?
- Werden die Ergebnisse in referierten Fachjournalen publiziert?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?

Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels⁴) beziehen, gilt folgende Zuordnung: Ein Projekt wird der Orientierten Grundlagenforschung zugeordnet, wenn mehr als die Hälfte der förderfähigen Projektkosten dem TRL 1 zuzuordnen ist und die restlichen Forschungsaktivitäten nicht über TRL 3 hinausgehen.

³ FRASCATI MANUAL 2002 – ISBN 92-64-19903-9 – © OECD 2002

⁴ Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs⁵: S.18: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0341:FIN:EN:PDF>

Tabelle 4 Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
	TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene
	TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
	TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien